

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Barbing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Barbing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Barbing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Barbing, 12.03.2021
Gemeinde Barbing


Thiel
1. Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20%
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20, FF Barbing	25 Jahren	1.300 km	6,36 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W, FF Barbing	20 Jahren	1.600 km	3,31 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW, FF Barbing	15 Jahren	5.200 km	0,76 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10, FF Sarching	25 Jahren	800 km	6,84 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW, FF Sarching	15 Jahren	1.300 km	2,09 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, FF Friesheim	20 Jahren	800 km	3,38 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8, FF Illkofen	25 Jahren	500 km	7,58 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, FF Auburg	20 Jahren	300 km	7,76 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, FF Eltheim	20 Jahren	500 km	5,89 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20%
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20, FF Barbing	37 Stunden	397,74 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W, FF Barbing	36 Stunden	206,51 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW, FF Barbing	28 Stunden	84,65 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10, FF Sarching	22 Stunden	417,02 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW, FF Sarching	18 Stunden	108,02 €

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, FF Friesheim	6 Stunden	491,24 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8, FF Illkofen	8 Stunden	987,35 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, FF Auburg	5 Stunden	588,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, FF Eltheim	5 Stunden	644,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.